

**– Ausschussvorlage INA 20/51 –
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung
des Innenausschusses**

**Gesetzentwurf
Fraktion DIE LINKE
Gesetz zur Änderungen des Hessischen Feiertagsge-
setz (HessFeiertagsG)
– Drucks. [20/6833](#) –**

1.	Hessischer Staatsgerichtshof	S. 1
2.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 7
3.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 9
4.	Hessischer Städtetag	S. 11
5.	Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hessen (MIT)	S. 12
6.	Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau	S. 15
7.	dbb Landesverband Hessen	S. 17

Prof. Dr. Roman Poseck

Wiesbaden, den 15. Februar 2022

Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes (HessFeiertagsG)

Drucksache 20/6833

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE sieht vor, den 1. Dezember in Hessen als gesetzlichen Feiertag einzuführen. Damit soll der Tag der Volksabstimmung über die Hessische Verfassung im Jahre 1946 gewürdigt werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist es das Ziel, die Verfassung und ihre Bedeutung für die Demokratie mit einer Aufwertung des Verfassungstages zum gesetzlichen Feiertag stärker im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern.

Die nachfolgende Stellungnahme beruht auf der persönlichen Bewertung des Verfassers und auch auf einer Einbeziehung aller Mitglieder des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen.

Folgende Punkte erscheinen für die Bewertung des Gesetzentwurfs relevant.

- **Bedeutung von Landesverfassungen**

„Durch eine Verfassung soll eine politische Grundordnung geschaffen, die innerhalb der Rechtsordnung gegenüber anderen Gesetzen höheren Rang hat. Als „Norm der Normen“ erhebt die geschriebene Verfassung den Anspruch auf unbedingte Geltung für das gesamte staatliche Leben.“

Mit diesen Worten beginnt Georg August Zinn die Einführung der Kommentierung zur Hessischen Verfassung. Weiter führt er aus:

„Sie soll darüber hinaus von Bestand und Dauer sein, eine Forderung, die angesichts der diskontinuierlichen, sprunghaften und krisenreichen Verfassungsgeschichte Deutschlands besonders naheliegt.“

Diese Worte haben auch heute nichts an Aktualität eingebüßt. Landesverfassungen sind weit mehr als Folklore. Sie haben erhebliche Relevanz für das staatliche Handeln und das Zusammenleben in einem Bundesland.

Landesverfassungen sind Ausdruck und Garanten des Föderalismus. Das Grundgesetz geht von der Eigenstaatlichkeit der Länder aus. Die Autonomie der Länder wäre ohne eigene verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen unvollständig. So haben alle 16 Bundesländer eigene Landesverfassungen, die neben vielen Parallelen inhaltlich auch eigene Akzente setzen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Identität eines Bundeslandes und können die Identifikation der Menschen mit dem Bundesland fördern.

Des Weiteren haben die Landesverfassungen eine wichtige Unterstützungs- und Ergänzungsfunktion für das Grundgesetz. Auch sie sind Teil eines Bollwerks gegen demokratiefeindliche und rechtsstaatswidrige Bestrebungen. Genauso wie das Grundgesetz geben Landesverfassungen Orientierung und begrenzen Macht. Mit ihren verfassungsrechtlichen Garantien schützen sie davor, dass die Mehrheit nach Belieben handeln kann.

- **Besonderheiten der Hessischen Verfassung**

Die Hessische Verfassung ist ein Juwel und zwar sowohl historisch als auch inhaltlich.

Als älteste Landesverfassung Deutschlands ist die Hessische Verfassung in ganz besonderer Weise als Gegenentwurf zur totalitären und menschenverachtenden Staatsordnung des Nationalsozialismus konzipiert. Dem tragen vor allem die unmittelbare Geltung der Grundrechte nach Artikel 26 HV und die Möglichkeit der Grundrechtsklage zum Staatsgerichtshof nach Artikel 131 HV Rechnung. Weiterhin widmet sich ein eigenes Kapitel dem Schutz der Verfassung. Nach Artikel 146 HV ist es die Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.

Gleichheit und Freiheit sind die prägenden Grundgedanken der Hessischen Verfassung. Die Grundrechte, teilweise auch als Menschenrechte bezeichnet, sollen die Basis aller staatlichen Ordnung bilden. Deutlich wird dies beispielsweise an den Regelungen in den Artikeln 1 bis 16 der Hessischen Verfassung.

Außerdem ist der Gedanke der Demokratie, also die Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger, besonders stark verankert und zwar nicht nur als Gedanke der politischen Mitwirkung durch Wahlen und Abstimmungen, sondern auch als Mitbestimmung in den Betrieben (Artikel 37 HV) oder als Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des Unterrichtswesens (Artikel 56 Abs. 6 HV).

Des Weiteren wird die Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung an zentralen Stellen abgesichert, so unter anderem durch die richterliche Unabhängigkeit in Artikel 126 HV oder durch die Rechtsweg-Generalklausel in Artikel 2 Abs. 3 HV.

Schließlich sind die Regelungen zur Wirtschaftsordnung, zur Arbeit und zum Eigentum weitere bemerkenswerte Elemente der Hessischen Verfassung, auch wenn diese heute aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes an rechtlicher Bedeutung verloren haben.

Eine Besonderheit der Hessischen Verfassung ist auch ihre Beständigkeit. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Hürden für Verfassungsänderungen war die Hessische Verfassung vor der Volksabstimmung im Jahre 2018 lediglich fünfmal geändert worden. Das Grundgesetz hatte indes bis 2009, seinem 60. Geburtstag, bereits 54 Änderungsgesetze und 109 Änderungen von Artikeln erfahren.

Durch die Volksabstimmung 2018 ist die Hessische Verfassung an wichtigen Stellen überarbeitet und modernisiert worden. Sie ist beispielsweise um neue Staatszielbestimmungen, wie das Prinzip der Nachhaltigkeit, um neue grundrechtliche Gewährleistungen, wie das Grundrecht des Kindes auf Schutz sowie Förderung seiner eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, und um das Bekenntnis zur Europäischen Union erweitert worden.

Die Hessische Verfassung hat in ihrer Geschichte viele Akzente über das Bundesland hinaus gesetzt. Auf der einen Seite ist sie ein viel beachtetes Unikat. Auf der anderen Seite ist ihre Vorbildfunktion für das später in Kraft getretene Grundgesetz an zentralen Stellen unverkennbar.

- **Akzeptanz und Bekanntheit der Hessischen Verfassung**

Landesverfassungen stehen häufig im Schatten des Grundgesetzes. Dieses Schicksal teilt die Hessische Verfassung mit 15 anderen Landesverfassungen.

Die Dominanz des Grundgesetzes hat zunächst rechtliche Gründe. So sind auch die Länder durch Artikel 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte des Grundgesetzes, durch Artikel 20 Abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung, an Gesetz und Recht und durch Artikel 70 ff. GG an die grundgesetzliche Kompetenzordnung gebunden. Schließlich gilt Artikel 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“

Gleichwohl bestehen umfassende Spielräume für Eigenständigkeit und Besonderheiten, die Landesverfassungen wie die Hessische Verfassung auch nutzen. Landesgrundrechte können beispielsweise einen weitergehenden Schutz als das Grundgesetz verbürgen. Auch staatsorganisationsrechtliche Grundfragen werden durch die Landesverfassungen unterschiedlich geregelt.

Die starke Stellung des Grundgesetzes im Verhältnis zu den Landesverfassungen wird auch dadurch unterstützt, dass sich die Ausbildung im schulischen und universitären Bereich sowie die öffentliche Darstellung in der Regel auf das Grundgesetz fokussieren. Inhalt und Bedeutung von Landesverfassungen werden eher selten behandelt.

Trotz dieses beschriebenen Schattendaseins ist ein Akzeptanzproblem der Hessischen Verfassung nicht allgemein feststellbar. Der Staatsgerichtshof hat in seiner mehr als 70-jährigen Geschichte konstatieren können, dass der Respekt der Handelnden und Verantwortlichen aller drei Staatsgewalten vor der Hessischen Verfassung stark ausgeprägt ist. Auch in weiten Teilen der Bevölkerung scheinen die tragenden Prinzipien der Hessischen Verfassung weiterhin fest verankert zu sein.

Wie andere grundlegende Normen unserer freiheitlich-liberalen Ordnung ist auch die Hessische Verfassung mit ihren Regelungen und Werten zuletzt unter den Druck von Kräften geraten, die dem System ablehnend gegenüberstehen. Das Erstarken extremistischer Kräfte ist eine Herausforderung und Bedrohung für den Markenkern der Hessischen Verfassung, der vor allem durch die unmissverständliche Abkehr vom Nationalsozialismus und durch das klare Bekenntnis zu Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat gekennzeichnet ist.

In den letzten Monaten sind zudem Parallelwelten entstanden, die demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich überprüfte Entscheidungen missachten und durch eigene Vorstellungen und Bewertungen ersetzen. Hieraus erwächst ein neues Bedrohungspotential für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft und das verfassungsrechtlich vorgegebene Gewaltmonopol des Staates.

Aus der Sicht des Staatsgerichtshofes sind Maßnahmen zur Erhöhung von Akzeptanz und Bekanntheit der Hessischen Verfassung grundsätzlich zu begrüßen. Es bestehen insoweit vielfältige Möglichkeiten. Zu nennen sind beispielsweise die Einbeziehung der Hessischen Verfassung in die Aus- und Fortbildung und zwar nicht nur im rechtswissenschaftlichen Studium, sondern auch bereits in der schulischen Bildung. Auch besondere Veranstaltungen, bei denen der Wert der Landesverfassung hervorgehoben wird, sind in diesem Kontext bedeutsam. Schon bisher ist der 1. Dezember in Hessen als Verfassungstag gewürdigt worden, zum Beispiel auch durch die regelmäßig an diesem Tag vorgenommene Verleihung der Leuschner-Medaille.

Auch die Mitglieder des Staatsgerichtshofes versuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und über die unmittelbare Aufgabe in der Rechtsprechung hinaus, die Bedeutung und den Wert der Hessischen Verfassung herauszustellen. Sie nutzen hierfür unter anderem Seminare und Vorlesungen an den Universitäten genauso wie Vortragsveranstaltungen, Veröffentlichungen oder Beiträge in Fachzeitschriften und in den Medien.

Der lebendige Umgang mit der Landesverfassung ist schließlich eine Daueraufgabe, die langen Atem erfordert und sich nicht auf einzelne Maßnahmen beschränken sollte. Der Staatsgerichtshof bringt sich in diese Aufgabe auch weiter sehr gerne ein.

- **Konkret zur Schaffung eines neuen Feiertages am 1. Dezember**

Eine konkrete Empfehlung zu dem Vorschlag, den 1. Dezember in Hessen als gesetzlichen Feiertag einzuführen, vermag ich nicht auszusprechen. Auch die vorstehenden Ausführungen geben insoweit kein Ergebnis vor.

Die Schaffung von Feiertagen ist und bleibt eine politische Entscheidung, die daher durch die erste Staatsgewalt im Rahmen der Verabschiedung bzw. Veränderung des Hessischen Feiertagesgesetzes zu treffen ist. Es liegt auf der Hand, dass es dabei der Abwägung unterschiedlicher Gesichtspunkte und Interessen bedarf.

Aus der Verfassung selbst oder ihrer Bedeutung lassen sich keine zwingenden Argumente für oder gegen die Schaffung eines entsprechenden Feiertages ableiten. Achtung und Würdigung der Hessischen Verfassung sind von einem Feiertag am 1. Dezember jedenfalls nicht abhängig, was auch die Verfassungsgeschichte des Landes Hessen belegt.

Ein Feiertag kann ein Beitrag zur Würdigung besonders bedeutsamer historischer Ereignisse sein, wie es der Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober dokumentiert. Gleichzeitig gibt es eine Vielzahl von Tagen mit großer historischer Relevanz, die nicht durch einen Feiertag, sondern in der Regel durch andere Aktivitäten, wie zum Beispiel besondere Veranstaltungen, hervorgehoben werden. Nur beispielhaft seien insoweit der 8. Mai als Tag des Kriegsendes und der Befreiung, der 23. Mai als Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes und der 9. November, unter anderem als Tag der Reichsprogromnacht, erwähnt, die allesamt bedeutsame Tage der Erinnerung und des Gedenkens, aber eben nicht gesetzliche Feiertage sind.

gez. Prof. Dr. Roman Poseck



HSGB
 HESSISCHER STÄDTE-
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
 Vorsitzender des Innenausschusses
 Herrn Christian Heinz, MdL
 Nur per Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de;
m.mueller@ltg.hessen.de

Referentin Frau Siedenschnur,
 Fr. Ibrisagic
 Abteilung 2.1
 Unser Zeichen Sie-JP
 Telefon 06108 6001-48, 61
 Telefax 06108 6001-57
 E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen I 2.2
 Ihre Nachricht vom

Datum 17.02.2022

Geszentwurf – Fraktion die Linke: Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes (HessFeiertagsG DRUCKS.20/6833)

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Heinz,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zu dem o.g. Geszentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Intention den Jahrestag der Volksabstimmung über die Hessische Verfassung mit einem Feiertag zu würdigen begrüßen wir grundsätzlich. Jedoch halten wir die jährliche Einführung eines Feiertages weder aus arbeitgeberrechtlicher noch aus gesellschaftspolitischer Sicht für gerechtfertigt.

Aus unserer Sicht sollte der Hessische Verfassungstag zu besonderen Ereignissen wie beispielsweise den 75. Jahrestag bzw. den 100. Jahrestag als Feiertag gewertet werden. Insofern regen wir an, tatsächlich den 100. Jahrestag der Hessischen Verfassung als einmaligen Feiertag wie zuletzt die Einführung des Feiertages hinsichtlich des 500. Jahrestages der Reformation am 31.10.2017 zu ermöglichen.

Hessischer Städte- und
 Gemeindebund e.V.
 Henri-Dunant-Str. 13
 D-63165 Mühlheim am Main
 Telefon 06108 6001-0
 Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
 Sparkasse Langen-Seligenstadt
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
 BIC: HELADEF1SLS
 Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
 Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
 Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
 Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
 Harald Semler
 Johannes Heger
 Dr. David Rauber





Die jährliche Einführung des Feiertages wird aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Heger

Geschäftsführer

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses
Herrn Christian Heinz MdL

18. Februar 2022
Az. 7.1.3.0. / Kl-Ar

Schriftliche Anhörung zu Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE
Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes
– Drucks. 20/6833 –
hier: Ihr Schreiben vom 1. Februar 2022
Aktenzeichen: I 2.2

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den 1. Dezember als Verfassungstag zum gesetzlichen Feiertag zu erheben. Dadurch soll die Hessische Verfassung, die am 1. Dezember 1946 angenommen wurde, gewürdigt und die Demokratie gestärkt werden.

Die Wichtigkeit der Hessischen Verfassung und der Demokratie steht außer Frage. Allerdings kann dies unseres Erachtens auch anders als durch einen weiteren gesetzlichen Feiertag geschehen – nicht nur im Hinblick auf wirtschaftliche Implikationen gerade in Zeiten der Pandemie.

Außerdem dürfte ein neuer Feiertag keinesfalls zu Lasten unserer bewährten Feiertage gehen. Die bisher schon bestehenden gesetzlich geschützten Feiertage müssen bestehen bleiben, weil sie staatliche und christliche Anliegen abbilden. Art. 139 WRV (i. V. m. Art. 140 GG) beinhaltet nach der Rechtsprechung des BVerfG den objektiv rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz, der neben seiner weltlich-sozialen Bedeutung in einer religiös-christlichen Tradition wurzelt (BVerfGE 125, 39-103). Artikel 139 WRV habe, so führt das BVerfG ausführlich aus, sowohl nach seiner Entstehungsgeschichte als auch nach seiner systematischen

Verankerung in den Kirchenartikeln und seinen Regelungszwecken ebenfalls eine religiös-christliche Bedeutung. (BVerfGE 125, 39-103).

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes, Drucks. 20/6833

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf war Gegenstand der Beratungen des Präsidiums des Hessischen Städtetages.

Wir sehen derzeit keinen Raum eine Debatte um einen zusätzlichen gesetzlichen Feiertag.

Wir regen an, zum 100-jährigen Verfassungsjubiläum 2046 einmalig einen zusätzlichen Feiertag vorzusehen.

Freundlichen Gruß



Jürgen Dieter
GF Direktor

Ihre Nachricht vom:
01.02.2022

Ihr Zeichen:
I 2.2

Unser Zeichen:
108.10 Oe/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
01.03.2022

Stellungnahme Nr.:
019-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSUNION
HESSEN

Per E-Mail an: c.lingelbach@ltg.hessen.de und
m.mueller@ltg.hessen.de

Landesvorsitzender: Marco Reuter
Landesgeschäftsführer: Lukas Henke

Michael-Henkel-Str. 4-6
36043 Fulda

Tel.: 0661/93407-22
Fax: 0661/93407-20,
E-Mail: geschaeftsfuehrer@mit-hessen.de
Homepage: www.mit-hessen.de

Fulda, den 28.02.2022

Stellungnahme der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE „Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes“; Drucksache 20/6833 vom 29. November 2021

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hessen ist mit rund 1900 Mitgliedern der stärkste und einflussreichste parteipolitische Wirtschaftsverband in Hessen. Wir sind die Interessenvertretung für Soziale Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards und kämpfen für mehr Unternehmergeist in der Politik. Unsere Mitglieder tragen Verantwortung in den kommunalen Parlamenten, in Landtagen wie im Bundestag und im Europäischen Parlament. Wir treten ein für die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft und die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger. Wir fordern den Verzicht auf übermäßige staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben und die Sicherung des Leistungswettbewerbs. Wir engagieren uns dafür, dass der deutsche Mittelstand auch in Zukunft das Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft, Jobmotor Nr. 1 und die erfolgreichste Talentschmiede der Republik bleibt.

Durch die anderen Landesverbände und den Bundesverband stehen wir im ständigen Austausch mit den rund 25.000 Mitgliedern aus ganz Deutschland und haben so immer das Ohr direkt an der Basis.

In der MIT engagieren sich Unternehmer, Führungskräfte aus der Wirtschaft und Politiker aus ganz Deutschland. Gemeinsam beraten sie über die strategische und inhaltliche Ausrichtung der MIT und erarbeiten Lösungen, um die Rahmenbedingungen für Familienunternehmen und die Wirtschaft insgesamt zu verbessern. In dieser Eigenschaft nimmt die MIT Hessen zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE vom 29. November 2021 wird beantragt, den 1. Dezember in Hessen als gesetzlichen Feiertag einzuführen.

Begründet wird dies damit, dass mit einer Aufwertung des Verfassungstages zum gesetzlichen Feiertag die Verfassung und ihre Bedeutung für die Demokratie stärker im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert werden könne.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hessen empfiehlt die Ablehnung des Gesetzesentwurfs.



1. Es gibt in Deutschland bundesweit neun gesetzliche Feiertag:
 Neujahr,
 Karfreitag,
 Ostern-Ostermontag,
 Erster Mai – Tag der Arbeit,
 Christi Himmelfahrt,
 Pfingsten – Pfingstmontag,
 Tag der Deutschen Einheit,
 Erster Weihnachtsfeiertag,
 Zweiter Weihnachtfeiertag

Hinzu kommen Feiertage, die es nur in einzelnen Bundesländern gibt, so Heilige Drei König, Fronleichnam, Allerheiligen, Maria Himmelfahrt. Die meisten Feiertage hängen mit den in unserer christlich abendländischen Kultur noch festverwurzelten kirchlichen Hochfesten zusammen. Dieser Bezug fehlt bei dem geforderten Feiertag.

2. In keinem Bundesland gibt es einen Feiertag hinsichtlich der eigenen Landesverfassung. Auch der 23. Mai als Verkündung des Grundgesetzes durch den parlamentarischen Rat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde, ist kein Feiertag.
 Hessen wäre daher das erste Bundesland, das einen staatlichen Feiertag für die eigene Landesverfassung einführen würde. Als staatlicher Feiertag gibt es lediglich den 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, der Zusammenschluss von Bundesrepublik und DDR. als Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands. Was die Besonderheit dieses Tages für das Deutsche Volk unterstreicht.
3. Für viele Menschen ist ein gesetzlicher Feiertag heute in erster Linie ein zusätzlicher Urlaubstag und ein Tag der Arbeitsruhe. Im Vordergrund steht die Kombination von Feiertagen mit einzelnen Brückentagen, um mehrere Kurzurlaube zu ermöglichen. Der Sinn mancher Feiertage entschwindet aus dem Gedächtnis und Bewusstsein der Menschen.
4. Wie sehr die Diskussion um Feiertage andere Interessen aufzeigt, ergibt sich in der Diskussion hinsichtlich der Forderung eines Nachholens eines Feiertages am darauffolgenden Montag, sollte dieser auf einen Sonntag fallen.

So war es die Bundestagsfraktion der Partei DIE LINKE, die im Jahr 2018 gefordert hat, dass Feiertage, die auf einen Wochenende fallen, in der darauffolgenden Arbeitswoche nachgeholt werden. Zu erinnern ist auch daran, dass die Fraktion DIE LINKE bereits vergeblich angeregt hatte, den internationalen Frauentag oder den Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus als Feiertag in Hessen auszurufen.

5. Auch wirtschaftlich bringt ein zusätzlicher Feiertag Nachteile. Nach Berechnung des IFO-Institutes führt ein zusätzlicher Feiertag zu einer Verringerung der gesamtwirtschaftlichen Produktion zwischen 0,15 und 0,25%.
 Zu berücksichtigen ist auch, dass jeder weitere Feiertag Lohn- und Lohnzusatzkosten für die Arbeitgeber verursachen.



6. Den Wunsch, die Annahme der Hessischen Verfassung am 1. Dezember 1946 in einer Volksabstimmung zu würdigen und ihre Bedeutung für die Demokratie im Bewusstsein zu verstärken, lässt sich auch anders umsetzen als die Errichtung eines weiteren Feiertages.

Hier ist das Land Hessen und die Parteien gefordert, diesen Tag und dessen Bedeutung für das demokratische Gemeinwesen zu würdigen.

Aufmerksamkeit für den Hintergrund des 1. Dezembers zu schaffen, ist Aufgabe der politischen Bildung. Hier muss darüber nachgedacht werden, wie diese verbessert werden kann. Ein zusätzlicher Feiertag ändert an der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte eines Landes nichts. Vielmehr müssen andere Überlegungen getroffen werden, das Geschichtsbewusstsein zu stärken. Das Gedenken an den 1. Dezember ist richtig und wichtig. Dazu braucht man aus Sicht der MIT Hessen keinen zusätzlichen Feiertag.

Lukas Henke

MIT-Landesgeschäftsführer



EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

Per E-Mail

Der Vorsitzende
des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn MdL Christian Heinz
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

07.03.2022

**Gesetzentwurf Hessisches Feiertagsgesetz der Fraktion Die Linke – Drucks.
20/6833
Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages
Ihr Schreiben vom 01.02.2022**

Sehr geehrter, lieber Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Liste der Anzuhörenden ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) aufgenommen worden. Da das Evangelische Büro Hessen die Vertretung der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen am Sitz der Landesregierung ist, antworten wir für die Evangelischen Kirchen in Hessen insgesamt und stellvertretend.

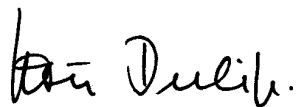
Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen grundsätzlich die Idee, den 75-jährigen Jahrestag der Volksabstimmung über die Hessische Verfassung am 1. Dezember dieses Jahres zu ehren. Denn die Hessische Verfassung ist nicht nur die älteste noch geltende Landesverfassung der Bundesrepublik, sondern sie hat sich auch seit 75 Jahren demokratisch bewährt.

Allerdings kann dies unseres Erachtens auch anders als durch einen weiteren gesetzlichen Feiertag geschehen.

Auch müssen die bisher schon bestehenden gesetzlich geschützten Feiertage bestehen bleiben – sie bilden staatliche und christliche Anliegen ab. Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV beinhaltet den objektiv rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz, der neben seiner weltlich-sozialen Bedeutung auch in einer religiös-christlichen Tradition wurzelt (BVerfGE 125, 39 ff.).

Die Evangelischen Kirchen in Hessen danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Dulige'.

Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen



dbb
beamtenbund
und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen - Europa-Allee 103 - 60486 Frankfurt a. M.

Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Herr Christian Heinz, MdL
Hessischer Landtag

per E-Mail an:
c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

9. März 2022

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Gesetz zur Änderung der Hessischen Feiertagsgesetzes (HessFeiertagsG)
– Drucks. 20/6833 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Selbstverständlich sind auch wir der Auffassung, dass die Bedeutung der Hessischen Verfassung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Ebenso selbstverständlich befürworten wir die Würdigung der Hessischen Verfassung in besonders herausgehobener, vielfältiger Form am 1. Dezember, dem Jahrestag ihrer Inkraftsetzung 1946.

Zur Vermeidung weiteren Auseinanderdriftens der Feiertagsregelungen in den einzelnen Bundesländern halten wir die Einführung eines landesspezifischen Feiertags jedoch nicht für sinnvoll.

Entsprechende Veranstaltungen und Aktionen konnten und können auch außerhalb eines gesetzlichen Feiertags in angemessener, geeigneter Weise durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

dbb beamtenbund und tarifunion – Landesbund Hessen e.V.

Europa-Allee 103 (Praedium) • Telefon: 069 281780 • Internet: www.dbbhessen.de • Landesvorsitzender: Heini Schmitt
60486 Frankfurt am Main • Telefax: 069 282946 • E-Mail: mail@dbbhessen.de • Vereinsregister Amtsgericht Ffm.: VR 4192